

14

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 21/86

BESCHLUSS

in der Entmündigungssache

Alfred R [REDACTED], St.-J[REDACTED]-Altenheim, P[REDACTED],

Antragsteller,

g e g e n

Magdalene R [REDACTED] geb. K[REDACTED], Haus N[REDACTED],
Am Ko[REDACTED], G[REDACTED],

Antragsgegnerin

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Macke und Nonnenkamp

am 9. Juli 1986
beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht
Plettenberg.

G r ü n d e :

I. Auf Antrag vom 20. Juni 1985 hat das Amtsgericht
Plettenberg (OLG-Bezirk Hamm) unter dem 21. Juni 1985 das
Entmündigungsverfahren gegen die Antragsgegnerin eingeleitet.
Diese hat sich im Verlaufe des Verfahrens in ein Altenpflege-
heim nach G [REDACTED] begeben. Das Amtsgericht Plettenberg
hat darauf das Verfahren durch Beschluß vom 22. April 1986
"gemäß § 650 ZPO" an das Amtsgericht G [REDACTED] (OLG-Bezirk
Köln) überwiesen. Dieses hat die Übernahme abgelehnt.

II. Das zuständige Gericht ist nach § 650 Abs. 3 ZPO zu
bestimmen, und zwar dahin, daß es bei der Zuständigkeit des
Amtsgerichts Plettenberg verbleibt. Das Gericht, welches das
Verfahren einleitet, hat grundsätzlich auch die Verhandlung
durchzuführen und über den Entmündigungsantrag zu
entscheiden. Die Überweisung nach § 650 Abs. 1 ZPO ist die
Ausnahme. Sie wird nicht schon dadurch gerechtfertigt, daß
der zu Entmündigende sich nicht mehr im Bezirk des Gerichts

- 3 -

aufhält. Vielmehr darf eine Überweisung nach § 650 Abs. 1 ZPO nur vorgenommen werden, wenn sonst eine sachgemäße Entscheidung nicht möglich ist (s. BGHZ 10, 316, 317 mit Anmerkung Johannsen LM ZPO § 650 Nr. 1; BGH Beschluß vom 30. Januar 1980 - IV ARZ 74/79 - FamRZ 1980, 344, 345). Das ist hier nicht erkennbar. Die Entfernung von Plettenberg nach G[REDACTED] reicht nicht aus, um eine Überweisung nach § 650 Abs. 1 ZPO zu rechtfertigen.

Lohmann

Macke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)